

Autobahn GmbH – NL Nordost
DS Rangsdorf
Geschäftsbereich C 1 Betriebsdienst
C 1.3 Straßenausstattung / Straßenunterhaltung

Rangsdorf, den 17.03.2026

Vorhaben: Abrufvertrag: **Reparatur von Schutzplanken im Bereich der
Autobahnmeisterei Gallinchen 2026 - 2028**

Auftraggeber: Die Autobahn GmbH- Niederlassung Nordost
Dienststätte Stolpe
Stolpe, An der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1.	Straßenbau	3
1.1.2.	Reparaturarbeiten	3
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3.	Ausgeführte Leistungen	4
1.4.	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	4
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2.	Angaben zur Baustelle.....	5
2.1.	Lage der Baustelle	5
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.3.	Zugänge, Zufahrten	5
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- u. Entsorgungsleitungen.....	5
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6.	Gewässer	5
2.7.	Baugrundverhältnisse	5
2.8.	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	5
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	5
2.10.	Anlagen im Baubereich	6
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	6
3.	Angaben zur Ausführung	6
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	6
3.2.	Bauablauf	8
3.3.	Wasserhaltung	8
3.4.	Baubehelfe	8
3.5.	Stoffe, Bauteile	8
3.6.	Abfälle	9
3.7.	Winterbau	9
3.8.	Beweissicherung	9
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	9
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	9
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	9
3.12.	Prüfungen.....	10
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan).....	11
3.14.	Erläuterung zum Leistungsverzeichnis	11
4.	Ausführungsunterlagen.....	12
4.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	12
4.2.	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	12
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	13
5.1	Anzuwendende zusätzliche Vertragsbedingungen	13
Anlage 1.1	14
Anlage 1.2	15
Anlage 1.3	16

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Straßenbau

Die vorliegende Baumaßnahme umfasst Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Schutzplankenkonstruktionen im Bereich der Autobahnmeisterei (AM) Gallinchen. Dies sind Zerstörungen durch Unfälle von Verkehrsteilnehmern. Es handelt sich ausschließlich um Schäden durch Anfahrten, die keine Erneuerung wegen Alterung im Sinne der RPS 2009, Pkt. 1 Absatz 3.c darstellen.

Hinweis: Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Abrufvertrag. Es besteht kein Anspruch auf vollständige Abarbeitung der Auftragssumme. Sämtliche EP sind auskömmlich und angemessen zu kalkulieren und für die Vertragslaufzeit bzw. bis zum Erreichen der Auftragssumme bindend.

Die nachstehend aufgeführten Angaben dienen zur genauen Spezifizierung des Bauvorhabens und seiner Durchführung. Der Bieter hat trotzdem die Pflicht der genauen Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse bezüglich des Bauvorhabens und der Ausführung seiner Bauleistungen.

1.1.2. Reparaturarbeiten

Die Leistungen umfassen die Lieferung des Neumaterials, die Demontage, Montage, das Ausrichten von Schutzplanken sowie die Verkehrsabsicherung.

Die Leistungen sind in nicht zusammenhängenden Teilabschnitten auszuführen. Erfahrungsgemäß weisen die durchschnittlichen Schadensbereiche eine Länge von 16,0–20,0 Meter auf.

Es ist davon auszugehen, dass die instand zu setzenden Schutzplankenabschnitte und –teile so stark beschädigt sind, dass sie durch Neumaterial zu ersetzen sind. Ausnahmen bilden Schutzplankensysteme der LV – Positionen 01.07.0001 bis 01.07.0007. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr.27/2023 werden die Anforderungen an die Art und Umfang der Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen aus Stahl und Beton neu definiert. Grundsätzlich sind die Regelungen der ZTV FRS, Ausgabe 2013/Fassung 2017 sowie die Einbauanleitungen des Herstellers der Schutzeinrichtungen zu beachten. Es sind alle Bauteile auszutauschen, die eine bleibende (plastische) Verformung ausweisen. Weisen bei einer Konstruktion der Aufhaltestufe N2 oder H1 nur einzelne Bauteile eine bleibende Verformung auf, ist dennoch das betreffende Schutzplankenfeld (Elementlänge) komplett auszutauschen. Für Konstruktionen der Aufhaltestufe H2 und H4b kommt eine Teilreparatur nur in Betracht, wenn alle nachfolgenden Punkte zutreffen:

- Laut Einbauanleitung ist eine Teilreparatur zulässig
- Die Kastenprofile wurden beim Anprall nicht berührt und weisen weder plastische Verformungen noch Kratzer auf
- Die Deformationselemente sind nicht bis zur Hälfte zusammengedrückt
- Die Pfostenlöcher weisen keine Aufweitungen auf

Wenn Bauteile unfallbedingt mehr als 5 cm aus der Flucht geraten, die Schutzeinrichtungen aber nicht bleibend deformiert sind, muss mindestens 1 Pfosten an der Stelle mit der größten Auslenkung gezogen und auf Verformungen kontrolliert werden. Die benachbarten Pfosten sind ebenfalls zu ziehen und die Felder auszutauschen, bis sich keine plastische Verformung an den Pfosten mehr zeigt.

Das Ausrichten von Stahlschutzeinrichtungen der Aufhaltestufen H2 und H4B ist nicht zulässig. Die Teile der Schutzplankenkonstruktion sind vom AN von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Sämtliche erforderlichen Teile muss der AN liefern, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes gefordert wird.

Die Schadensbeseitigung hat nach Auftragserteilung im Regelfall unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen. Geringe Schäden (keine Durchbrüche) sind innerhalb eines Monats zu reparieren. Bei Durchbrüchen hat der AN, wenn dies der AG fordert, den Schaden innerhalb von 24 Stunden zu beseitigen.

Schutzplanken, die erheblich aus der Flucht gedrückt wurden, bzw. Durchbrüche sind ebenfalls innerhalb von 24 Stunden zu erneuern.

Ein Durchbruch wird wie folgt definiert:

- die Schutzeinrichtung liegt auf dem Boden auf und/oder
- es sind zwei Pfosten abgerissen und/oder
- es ist mindestens ein Bauteil der Schutzeinrichtung durchtrennt.

Die einzelnen Arbeiten sind in der Reihenfolge durchzuführen, wie es die AM auf den Auftragszetteln vorsieht.

Die Anforderung zur Reparatur erfolgt schriftlich. Zu der schriftlichen Anforderung wird von der AM die „Meldung des Streckenwartes“ (Anlage 2) beigefügt. Dieses Formblatt wird für jeden einzelnen Schadenfall von der AM gefertigt und mit einer entsprechenden Schadensnummer versehen. Diese Schadensnummer ist auf jedem zum entsprechenden Schadenfall gehörigen Schreiben anzugeben.

Die Auftragszettel hat sich der AN vor Auftragsrealisierung von der AM Gallinchen einzuholen. Die Auftragszettel werden von der AM nach Möglichkeit so zusammengestellt, dass in zusammenhängenden Streckenabschnitten gearbeitet werden kann. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Ausführung der Reparaturarbeiten einer gewissen Prioritätenliste unterliegt.

Die tägliche Arbeitszeit und die Arbeitssituation sind grundsätzlich vorher mit der AM Gallinchen abzusprechen und entsprechend einzuhalten.

Alle am Tage ausgebauten Schutzeinrichtungen müssen bei Einbruch der Dunkelheit wieder eingebaut sein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Reparaturarbeiten unter Ausnutzung des Tageslichtes durchzuführen und zeitlich so zu disponieren, dass der laufende Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

A 15

Die sperrfreien Zeiten sind entsprechend Ferienkalender und Regelungen im Bereich Autobahn zu halten. Die Ausführungen der Leistungen an der Baumaßnahme sind gemäß Anlage 4 AM Gallinchen „sperrfreie Zeiten“ in den vorgegebenen Fristen zu realisieren und dementsprechend zu kalkulieren. Werden die abgerufenen Teilleistungen nicht innerhalb der vorbenannten Fristen ausgeführt, erfolgt die Entziehung dieser Teilleistung nach VOB/B § 8.3. Nach Entziehung der Teilleistung werden die Teilleistungen durch einen Dritten ausgeführt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Mit der Durchführung der Schutzplankenarbeit ist nur fachkundiges Personal zu betrauen.

Die fachgerechte Ausführung der Arbeiten ist durch einen Schutzplankenfachmann zu gewährleisten, welcher die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang der Gütegemeinschaft nachweisen kann.

Dem AG ist eine qualifizierte Person der Arbeitsgruppe zu benennen, die für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und den ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrssicherungsmaßnahmen verantwortlich ist. Der AN hat eine Reparaturkolonne, bestehend aus mindestens drei Mann, vorzuhalten.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Entfällt.

1.3. Ausgeführte Leistungen

Entfällt.

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Bei Ausführung von Schutzplankenreparaturarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den maßgebenden Streckenabschnitten auch gleichzeitig Bau-, Sanierungs- oder Reparaturarbeiten anderer Baufachunternehmen durchgeführt werden müssen. Um gegenseitige Behinderungen auszuschließen, ist vor Baubeginn eine entsprechende Abstimmung bezüglich des Zeitpunktes und der Einsatzstellen mit der AM Gallinchen zu tätigen.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Entfällt.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Streckenabschnitte befinden sich im Land Brandenburg im Einzugsbereich der Autobahn GmbH, NL Nordost und hier im Bereich der AM Gallinchen. Zufahrts- und Wendemöglichkeiten bestehen nur über die vorhandenen Anschlussstellen und Abzweige.

AM Gallinchen

A 15 km 3,6	-	km 64,1
AS Boblitz		Staatsgrenze nach Polen

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellenbereiche sind über die Bundesautobahnen A 15 und deren Anschlussstellen, sowie über das untergeordnete Straßennetz erreichbar.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/Zufahrtmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- u. Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten können von Seiten des AG nicht gestellt werden. Für die Zuführung von Wasser und Energie, sofern erforderlich, hat der AN selbst zu sorgen. Abwässer sind umweltgerecht zu beseitigen. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind Flächen innerhalb der Baustelle in Anspruch zu nehmen. Sie sind mit der AM Gallinchen abzustimmen. Zusätzliche Flächen stehen seitens des AG nicht zur Verfügung.

Die Beschaffung von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie eines Lagerplatzes für die erforderliche Zwischenlagerung von Material ist Sache des AN. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen wieder herzustellen. Die Kosten hierfür und die ggf. erforderlichen Beweissicherungen sind in den Einheitspreis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.6. Gewässer

Entfällt.

2.7. Baugrundverhältnisse

In den zu bearbeitenden Bereichen kann grundsätzlich von Böden ausgegangen werden, welche dem Homogenbereich 1 zuzuordnen sind.

2.8. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Für die aufgebrochenen Materialien können vom AG keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Das überschüssige Material ist von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Hierbei entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und sind damit abgegolten. Die ordnungsgemäße Verwertung ist nachzuweisen.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten und Verhältnisse einschließlich der Transportwege und das Verkehrsaufkommen zu informieren.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen infolge des Baubetriebs sind nicht zugelassen. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, so werden die dabei erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen vom AN im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt. Die hierdurch ggf. entstehenden Kosten sind mit dem EP der Baustelleneinrichtung abgegolten.

2.10. Anlagen im Baubereich

Hierzu ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen (Kabelschutzanweisung), Ausgabe Januar 2005“ zu berücksichtigen. Über eventuell querende Leitungen hat sich der AN in Eigenständigkeit bei den zuständigen Medienträgern zu informieren. Bezüglich des autobahneigenen Fernmeldekabels hat sich der AN mit der FIT in Verbindung zu setzen:

Fachinformationstechnik Rangsdorf
An der Autobahn
15827 Blankenfelde - Mahlow
Tel. 03302 804-2211

Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr ist während der Bauzeit an der Baustelle vorbeizuführen. Auflagen des AG sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Ein- und Ausfahren aus dem Baustellenbereich hat so zu erfolgen, dass für die Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdungen entstehen.

Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese ebenfalls mit der AM abzustimmen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Erstellung eines Verkehrszeichenplanes durch den AN hat nach Abforderung des AG zu erfolgen und wird gesondert vergütet.

Die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung, für die Einzelaufträge ist bei der zuständigen Autobahnmeisterei gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen zu beantragen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung für jede Arbeitsstelle, ist als Kopie vor Ort bereit zu halten und ggf. berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Bei allen Verkehrssicherungsmaßnahmen hat ein fachkundiger Ansprechpartner während der Dauer der Sperrmaßnahme vor Ort auf der Baustelle präsent zu sein.

Der Beginn der Arbeiten ohne gültige verkehrsbehördliche Anordnung ist (lt. StVO § 45) unzulässig. Mehraufwendungen aufgrund aktueller Auflagen durch den AG oder die Polizei, die unmittelbar mit der Verkehrssicherung im Baustellenbereich im Zusammenhang stehen, sind durch den AN zu tragen.

Entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern, sowie die Kennzeichnung und Beschilderung vorzunehmen.

Der Antrag muss neben dem Verkehrszeichenplan mindestens die unter Punkt 4.2 der ZTV-SA benannten Angaben und Unterlagen enthalten.

Jede Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig der anordnenden Stelle bekanntzugeben.

Bei der Beantragung der erforderlichen Verkehrsraumeinschränkungen sind alle technologischen Abhängigkeiten, insbesondere der sich daraus ergebenden Bauzeitenvorgabe, zu berücksichtigen.

Die Durchführung der Verkehrssicherung erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassungen vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS), der ZTV-SA sowie der Berücksichtigung der StVO und die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV - StVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer unterrichtet in geeigneter Form alle im Baugeschehen Beteiligten. Für den Schutz seines auf der Baustelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich. Bei parallellaufenden Arbeiten mehrerer AN hat zusammen mit dem AG eine gemeinsame Abstimmung zu erfolgen.

Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN.

Das Ein- und Ausfahren in die bzw. aus der Baustelle darf nur in Fahrtrichtung, mit äußerster Vorsicht und unter Inbetriebnahme der Rundumkennleuchten erfolgen. Es sind die Vorschriften der StVO §35 Abs. 6 bis 8 und dazugehörige VwV-StVO sowie die DIN 30710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ anzuwenden.

Die Verkehrssicherung führt der AN entweder selbst aus oder beauftragt ein Fachunternehmen.

Die direkte Sicherung und Absperrung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

Die Liefer- und Arbeitsfahrzeuge sind entsprechend den Bestimmungen der StVO zu kennzeichnen. Gemäß § 35 StVO, RSA (21), DIN ISO 20471 und ZTV-SA (1997) müssen alle Arbeitskräfte Warnschutzkleidung der Klasse 3 tragen. Der Torso, Arme und Beine sind mit Warnschutzkleidung zu bedecken, wobei sie von horizontalen Reflexstreifen sowie fluoreszierendes Material zu umschließen sind. Kurze Hosen, bzw. das Hochkrepeln von Ärmeln und Hosenbeinen sind nicht zulässig, auch Warnwesten, Latzhosen, Bundhosen und Jacken der Klasse 2 einzeln getragen, erfüllen nicht die Zertifizierung nach Klasse 3. Sie sind stets in entsprechender Bekleidungskombination anzuwenden, um dann als Klasse 3 zertifiziert zu werden. Teile der Warnschutzkleidung dürfen nicht bedeckt werden, Warnschutzkleidung ist immer geschlossen zu tragen. Dies gilt auch für Materialtransportfahrzeuge, bei denen die Fahrer das Fahrzeug verlassen und sich auf der BAB befinden. Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge bzw. Beschäftigte mit fehlender Warnbekleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen.

Die für die Verkehrssicherung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen in ausreichendem Umfang vom AN vorgehalten und vorschriftsmäßig angebracht werden. Es sind die Bestimmungen der StVO § 43, VwV-StVO und DIN 67520 zu beachten.

Alle für den Zeitraum der Einschränkungen ungültige Verkehrszeichen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und in der Baustellenkalkulation mit einzurechnen. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die angeordnete Beschilderung der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen ist. Die aus den vor genannten Festlegungen entstehenden Kosten sind in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen und sind damit abgegolten.

Verkehrseinschränkungen

Der Sperrzeitraum ist auf das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Maß zu beschränken und regelt sich im Übrigen durch die Bauvorgaben des AG.

Die Reparaturarbeiten an Schutzplanken sind je nach Örtlichkeit, Verkehrsbelegung und Umfang nach den Regelplänen D III „Arbeitsstellen kürzerer Dauer“ auszuführen. Gemäß ASR A5.2 sind auf Autobahnen fahrbare Absperrtafel nur noch mit Zug- oder Sicherheitsfahrzeug $\geq 7,49$ t zulässiges Gesamtgewicht aufzustellen. Dies ist bei der Kalkulation der Verkehrssicherung zu berücksichtigen. Um im Bereich von Anschlussstellen Reparaturarbeiten durchführen zu können, müssen unter Einhaltung der Arbeitsstättenrichtlinie und örtlichen Gegebenheiten Verkehrssicherungen vom AN erstellt werden. Positionen dafür sind im LV vorgesehen.

Bei Nachtbaustellen (mit Einbruch der Dunkelheit) sind die Verkehrssicherungen in Anlehnung an die Regelplänen D IV bzw. an den Musterplan für Anschlussstellen anzupassen. Diese Vergütung erfolgt über die Zulage Positionen für Nachtarbeit.

Zusätzliche Absperrgeräte, wie fahrbare Absperrtafel und LED-Hänger mit dynamischer Leuchtanzeige sind nur als Zusätze zu den entsprechenden Regelplänen D III/IV in Abstimmung mit dem AG in Ansatz zu bringen.

Die Länge der Sperre ist grundsätzlich so kurz wie möglich zu halten. Als Einsatzorte gelten die im Einzelauftrag angegebenen Bereiche und wenn die Arbeiten auf Anordnung des AG unterbrochen werden.

Die Verkehrssicherungen sind als Stück/je max. zul. Sperrbereich je Regelplan angegeben. Ein mehrmaliges Weiterrücken der Verkehrssicherung innerhalb eines max. zul. Sperrbereich ist in den EP der Position einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Im Bereich der AM ist aufgrund von fehlenden Sichtweiten, z.B. infolge dichten LKW-Verkehrs, der höchste Sperraufwand pro Regelplan zu kalkulieren und bei der Verkehrssicherung anzuwenden.

Der Sperrzeitraum ist auf das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Maß zu beschränken und regelt sich im Übrigen durch die Bauvorgaben des AG. Sperrfreien Zeiten entsprechend Ferienkalender und den Regelungen der Autobahn sind einzuhalten und dementsprechend vom Bieter bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Die **sperrfreien Zeiten sind als Anlage 4** beigelegt. Weiterhin hat der AN eventuelle Unterbrechungen aufgrund entstehender Staubbildung und damit verbundener Anordnung des AG von Arbeitsunterbrechungen einzukalkulieren.

Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlich mechanisch wirkenden, transportablen, geprüften Warnschwellen gemäß ARS eingesetzt werden. Der Einsatz der Warnschwellen erfolgt nur in Abstimmung mit dem AG und werden gesondert vergütet.

Für die Durchführung der Arbeiten ist die jeweilige Sperrung (einschließlich Ergänzungen) einer Fahrspur auf einer Länge erforderlich, die der Reparaturleistung der Montagekolonne entspricht. Die Sperrung einer Richtungsfahrbahn ist nicht möglich.

Die Arbeiten dürfen im Regelfall nur am Tage und bei guten Sichtverhältnissen durchgeführt werden,

im Winter nur, wenn die Fahrbahnbedingungen eine Sperrung zulassen. Einzelheiten hierzu sind mit dem AG, Autobahnmeisterei und Autobahnpolizei abzustimmen. Für die Sicherung der Arbeitsstellen ist der AN voll verantwortlich. Die Art der Kennzeichnung der Arbeitsstellen ist dem Bedarf anzupassen.

Bei Arbeiten an Schutzplanken im Mittelstreifen ist die Gegenfahrbahn nach Regelplänen D III entsprechend Anordnung der AM Gallinchen abzusichern. Alle hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die entsprechende Position des LV einzurechnen und damit abgegolten.

3.2. Bauablauf

Der Bieter hat sich im Vorfeld seiner Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse zu informieren.

Ansprechpartner: Autobahnmeisterei Gallinchen

Kontaktdaten werden bei Zuschlagserteilung/ Auftragserteilung bekannt gegeben

Vertragsende: nach 2 Jahren, spätestens jedoch bei Erreichen der Vertragssumme
(Abrufvertrag)

Der AN hat zu gewährleisten, dass die Leistungen unter Ausnutzung des Tageslichtes und ohne Arbeitsunterbrechung erbracht werden.

Durch den Bauverkehr des AN verschmutzte Straßen und Nebenanlagen sind, um Verkehrsgefährdungen zu vermeiden, ständig zu säubern.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt.

3.4. Baubehelfe

Entfällt.

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Schutzplanken im Mittelstreifen

Seit ca. 1998 neugebaute Abschnitte verfügen i.d.R. über zwei einfache Distanzschutzplanken im Mittelstreifen. Mit Einführung der RPS 2009 erfolgten weitere Umbauten bzw. werden noch erfolgen. Der Vertrag berücksichtigt daher weitere Systeme (u.a. Super-Rail, Super-Rail Eco, Mega-Rail mit entsprechenden Übergangskonstruktionen und Absenkungen). Die Mengenansätze der Systeme wurden in der Ausschreibung entsprechend angepasst.

Unter Überführungsbauwerken sind im Bereich der Betonbefestigung kurze Pfosten von 615 mm mit Fußplatte in der Betonbefestigung verankert. Die Verbundanker sind in die eingebrachten Bohrungen eingeklebt. Analog wurde auf den A-Bauwerken verfahren, jedoch mit Pfosten von 515 mm Länge.

Im Bereich der Überfahrten, welche zur Wiedereröffnung vorgesehen sind, ist die DDSP 4,0 aufgestellt und an Steckpfosten mit Hülsen befestigt. Es sind überwiegend Pfosten mit geschraubter Ronde vorhanden. Leicht lösbare Verbindungen (Keilverbindungen) sind nicht zur Anwendung gekommen.

Schutzplankenpfosten in Abschnitten mit Betonfahrbahn sind teilweise durch die vorhandene hydraulisch gebundene Tragschicht geschlagen. Hierdurch eventuell entstehende Erschwernisse beim Ziehen und Schlagen der Schutzplanken finden Berücksichtigung in Zulagepositionen des LV.

Im Streckenbereich der Autobahnmeisterei befinden sich im Mittelstreifen sowohl einfache als auch doppelte Distanzschutzplanken, letztere mit 1,33 oder 2,00 m Distanzstückabstand. DDSP mit 2,0 m Distanzstückabstand sind bei Beschädigung grundsätzlich durch solche mit 1,33 m Distanzstückabstand zu ersetzen, sofern die AM Gallinchen auf Grund kurzer Schadenslänge nichts anderes festlegt.

3.5.2 Schutzplanken im Randstreifen

Die Schutzplanken im Randstreifenbereich sind an Ein- und Ausfahrten, Ü-Bauwerken, Baustellen und an verkehrsgefährdenden Streckenabschnitten angeordnet.

Hier sind die unterschiedlichsten Schutzplankensysteme mit den verschiedensten Pfostenabständen und Pfostenlängen vorhanden, u.a. wurden Systeme Eco- Safe, Easy- Rail und ESP Plus 2,0 und 1,33 im LV berücksichtigt.

Auf Bauwerken sind teilweise Betonelemente zur Sicherung aufgebaut. Im Rampenbereich sind Schutzplanken angeordnet, welche mit den Betongleitwänden verbunden sind. Des Weiteren können Stahlgleitwände Typ Vario-Guard vorhanden sein.

Hinsichtlich der Absturz- und Anprallsicherung gilt hier die gleiche Verfahrensweise wie im Mittelstreifen. Im Einzugsbereich der Autobahn sind bei Systemen, die gerammt werden, ausschließlich Schutzplankenholme Profil B (gegenüber Profil A) zu verwenden.

Die Lagerung von Material im Verkehrsraum ist nicht gestattet. Das im Baustellenbereich befindliche Material ist mit Beendigung der Reparaturmaßnahme bzw. Tagesleistung aus dem Baustellenbereich zu beräumen.

Schutzplankenpfosten in Abschnitten mit Betonfahrbahn sind teilweise durch die vorhandene hydraulisch gebundene Tragschicht geschlagen. Hierdurch entstehende Erschwernisse beim Ziehen und Rammen der Schutzplankenpfosten sind in Zulagepositionen berücksichtigt.

3.5.3 Blendschutzzaun

In vereinzelt Abschnitten sind Blendschutzzäune aufgestellt. Diese Maßnahme ist insbesondere in Abschnitten erfolgt, in denen ein befestigter Mittelstreifen vorhanden ist. Sie bestehen aus 4,00 m langen Segmenten, meist auf einfacher und doppelter Distanzschutzplanke aufgeschraubt.

3.6. Abfälle

Demontierte Teile sind durch den AN einer Verwertung (Verschrottung) zuzuführen; der Schrotterlös sollte bei der Kalkulation in die entsprechenden Ausbaupositionen berücksichtigt werden. Der AN haftet dafür, dass zur Verschrottung aussortiertes Schutzplankenmaterial sofort nach dem Ausbau unbrauchbar gemacht wird, damit eine missbräuchliche Wiederverwendung (z. B. Nachverzinkung) nicht möglich ist.

3.7. Winterbau

Entfällt.

3.8. Beweissicherung

Soweit vor Beginn der Baumaßnahme Vorschäden an der Straßenausstattung oder anderen autobahneigenen Anlagen (Brücken) festgestellt werden, sind diese gegenüber der AM Gallinchen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden Beschädigungen durch den AG während oder unmittelbar nach den durchgeführten Arbeiten festgestellt und wurden diese nicht vorab gemeinsam aufgenommen, erfolgt eine Instandsetzung zu Lasten des AN.

Für die Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständiger Kontakt zur örtlichen Bauleitung zu halten.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Es werden keine gesonderten Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben. Aus der Sicht des AN erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Das Angebot erstreckt sich auf die Durchführung der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Arbeiten auf der BAB A 15 im Land Brandenburg.

Die Vordersätze des Leistungsverzeichnisses sind geschätzt und damit unverbindlich, da sie von der Anzahl und Schwere der im Vertragszeitraum anfallenden Schäden abhängen. Sie sind Durchschnittswerte entsprechend dem Reparaturumfang des letzten Jahres und sind daher als unverbindlich anzusehen.

Der Abrufvertrag endet mit der Abrechnung der Vertragssumme bzw. spätestens nach 2 Jahren.

Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung zur Schadensreparatur erforderlichen Leistungen werden i. d. R. an den Verursacher weiterberechnet. Für sämtliche Positionen wird daher eine ordnungsgemäße auskömmliche Kalkulation der EP unter Angabe der Lohn- und Materialpreise (EP-Trennung) verlangt. Angebote mit Mischkalkulation werden nicht gewertet und führen zum Ausschluss von der Wertung.

Die angebotenen bzw. vertraglichen, vereinbarten Einheitspreise bleiben für die Dauer des Vertrages bestehen, unabhängig von den zur Ausführung gelangten Mengen der Teilleistungen. Die Leistungen sind in den einzelnen Leistungspositionen mit Netto-Preisen anzugeben, die zurzeit gültige Umsatzsteuer ist am Ende gesondert zuzuschlagen. Bei der Abrechnung ist der gültige Prozentsatz der Umsatzsteuer anzusetzen.

Hinweis: Bei den Montagearbeiten ist generell Neumaterial zu liefern und einzubauen, falls in der Leistungsposition nicht ausdrücklich die Verwendung von Material des AG ausgeschrieben ist.

In die Einheitspreise sind alle mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Laufzeiten und alle Nebenarbeiten einzurechnen, insbesondere:

- a) Transporte aller gelieferten und ausgebauten Baustoffe
- b) Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und andere Vorhaltung
- c) Baustelleneinrichtung, Mannschaftsunterkünfte sowie Baustellenräumung
- d) Baustoffe, soweit in den einzelnen Positionen nichts Gegenteiliges gesagt wird
- e) Gebühren der Genehmigung Dritter
- f) Schrotterlös des beseitigten Altmaterials
- g) das Bohren von Löchern in Schutzplankenteile und das Nachbehandeln der Bohrstellen mit Zinkchromat sowie sämtliche Nachverzinkungsarbeiten an Altmaterial (Schrammschäden) sowie Neumaterial (Oberflächenschäden durch Rammen)
- h) das Ausrichten von Schutzplankensystemen in den Anschlussbereichen

Die Abrechnung erfolgt durch die in sich abgeschlossene Teilrechnung unmittelbar im Anschluss an die Abarbeitung der Auftragszettel. Die Rechnungen sind **monatlich** zu stellen.

Zur Vereinfachung der Abrechnung sind die einzelnen Teilrechnungen auf einem Sammelblatt zusammenzustellen und als eine Rechnung durchlaufen zu lassen. Die einzelnen Teilrechnungen und die Sammelblätter sind entsprechend den Besonderen Vertragsbedingungen dem AG (AM) zu übersenden.

Die Abrechnung der Reparaturleistung hat für **jede Schadstelle** gesondert zu erfolgen. Der Rechnung ist das Aufmaßblatt (Anlage 3) sowie die dazugehörige „Meldung des Streckenwartes“ mit Angabe der Schadensnummer beizufügen.

Das Aufmaß und die Rechnung sind unter Angabe der **OZ des Leistungsverzeichnisses mit Kurztext** aufzustellen. In jedem Schreiben einer Schadstelle sind die Schadensnummer, Kilometrierung, Richtungsfahrbahn, Rand- oder Mittelstreifen und Länge der Beschädigung anzugeben.

3.12. Prüfungen

3.12.1 Gütenachweis, Technische Bestimmungen

Für neue Schutzplanken sind nur solche Systeme zu wählen, die nach DIN EN 1317-2 positiv geprüft sind. Negativ geprüfte Systeme sind nicht zugelassen.

Die für die Schutzplanken verwendeten Teile müssen in

- Material
- Abmessungen
- Fertigung
- Korrosionsschutz
- Kennzeichnung

den Anforderungen der „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken“ (TL-SP 99) und der RAL RG 620 genügen. Den Nachweis, dass die angebotenen Schutzplanken den Güteanforderungen nach TL-SP 99 genügen, hat der Bieter nach Aufforderung des AG zu erbringen (Prüfzeugnis eines staatl. anerkannten Prüfinstitutes, das bei Vorlage nicht älter als 4 Monate ist).

Das Prüfzeugnis verliert mit Ablauf der vier Monate seine Gültigkeit.

Auf dem Prüfzeugnis nach TL-SP 99 bzw. dem Abnahmeprotokoll nach RAL-RG 620 ist die Bescheinigung anzubringen, dass die Eigenüberwachungsprüfungen gemäß Ziffer 3.2 der TL-SP 99 vom Hersteller durchgeführt wurden.

Des Weiteren ist das Herstellerkennzeichen anzugeben, mit dem vom Hersteller gemäß TL-SP an den angegebenen Stellen die kennzeichnungspflichtigen Bauteile

- Schutzplankenholme
- Distanzstücke
- Pfosten mit Fußplatte
-

gekennzeichnet sind.

Werden nach Ablauf der Gültigkeit des Prüfzeugnisses nach TL-SP 99 bzw. des Abnahmeprotokolls Schutzplankenteile eingebaut, so hat der AN vor dem Einbau ohne Aufforderung dem AG erneut den zuvor beschriebenen Nachweis vorzulegen.

Das Material ist durch den Hersteller paketweise zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung müssen Lieferwerk und Qualität des Stahls hervorgehen. Alle übrigen Werkstoffe sind durch Lieferschein zu belegen. Dies wird durch die AM kontrolliert.

Bei der Beseitigung von Unfallschäden sind die verbleibenden Schutzplankenholme vor und hinter der Schadensstelle auf Rissbildung zu untersuchen. Diese Leistungen sind mit den Einheitspreisen für die Demontage- und Montageleistung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Rissbildungen in den Bohrungen vorhanden, ist das komplette System als beschädigt anzusehen, auszubauen und zu verschrotten; sind Risse vorhanden, ist der Holm als beschädigt anzusehen und zu verschrotten. Bei jedem Wiedereinbau von unbeschädigten Holmen sind neue Holm- und Pfostenschrauben zu verwenden.

3.12.2 Beräumung

Sämtliches Schutzplankenmaterial, insbesondere Kleinmaterial jeglicher Art, ist nach Fertigstellung der Instandsetzungsleistung aus dem Baustellenbereich zu beräumen.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

entfällt

3.14. Erläuterung zum Leistungsverzeichnis

Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände sind in den einzelnen Leistungspositionen der jeweiligen Unterabschnitte beschrieben.

Die Unterabschnitte sind unterteilt in:

- Verkehrssicherung
- Demontage von Schutzplankensystemen
- Demontage von AEK, ÜK
- Demontage von ergänzenden SE, Zusatzeinrichtungen
- Liefern und Montage von Schutzplankensystemen
- Montage von AEK, ÜK
- Montage von ergänzenden SE, Zusatzeinrichtungen
- SP- Teile abbauen und herstellen
- Ausrichten von SP- Systemen
- Sonstiges

Sämtliche in den Unterabschnitten aufgeführten Leistungspositionen umfassen das Schutzplankensystem, mit all seinen dazugehörigen Einzelteilen.

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustellen, d. h. An- und Abtransport der Materialien, Geräte, Werkzeuge und sonstiger Betriebsmittel sowie deren Bereitstellung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise der entsprechenden Teilleistungen einzurechnen.

Mehrkosten für erforderliche Aushubarbeiten/Erdarbeiten bei der Demontage und Montage von Schutzplankensystemen, insbesondere bei Schutzplankenabsenkungen, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Schutzplankensysteme sind in voller Systemlänge zu wechseln (erneuern). Passstücke sind zu vermeiden! Sind Passstücke bei Reparaturen unumgänglich, dann erfolgt die Abrechnung bei der Demontage und Montage auf die volle Systemlänge. Positionen für Passstücke sind im LV berücksichtigt.

Verkehrssicherung

Der Einheitspreis der im LV aufgeführten Leistungsposition entspricht den durchschnittlichen Kosten der Absicherung für **jede einzelne Schadstelle**. Grundsätzlich wird die Vorhaltung des für die aufwendigste Sperre notwendigen Sperrmaterials gefordert. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und damit abgegolten. Die Berechnung der Teilspernung der Gegenfahrbahn bei Arbeiten an **Schutzplanken** im Mittelstreifen erfolgt je Schadstelle über eine separate Position des LV.

In den Leistungspositionen des Unterabschnittes „Verkehrssicherung“ sind generell keine Fahrbahnmarkierungen vorzusehen. Ist laut RSA eine Markierung angegeben, so ist diese durch wieder verwendbare auflegbare Markierungselemente (Leitschwellen, -borde oder -wände) zu ersetzen.

Demontage von Schutzplankensystemen

Der Abbau von beschädigten Schutz- und Leiteinrichtungen beinhaltet die vollständige Demontage der betreffenden, durch Unfall beschädigten, Schutzplankensysteme.

Der Mehraufwand für die Demontage von Dilatationsstößen sowie von Pfosten bis 2500 m Länge ist in Einzelpositionen des LV berücksichtigt.

Die an die geschädigte Schutzplanke unmittelbar angrenzenden Schutzplanken, auch wenn sie augenscheinlich nicht beschädigt sind, sind voneinander zu lösen und auf Verformung und/oder Beschädigung zu prüfen. Insbesondere sind die Lochbilder auf Riss- oder „Sackbildung“ zu kontrollieren.

Übergänge sind entsprechend RPS und Richtzeichnungen jeweils mit deren Gesamtlänge als eine Einheit anzusehen und als solche zu demontieren und zu montieren sowie abzurechnen.

Liefern und Montage von Schutzplankensystemen

Die Montage von Schutz- und Leiteinrichtungen beinhaltet den vollständigen Neubau der unter o.g. Unterabschnitt ausgebauten Schutzplankensysteme. Es ist ausnahmslos Neumaterial bei der Montage zu verwenden. Die Lieferung des Neumaterials erfolgt durch den AN. Das Angleichen und Ausrichten des montierten sowie des angrenzenden Schutzplankensystems der jeweiligen Schadstelle ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen. Hierbei ist die horizontale und vertikale Ausrichtung der Schutzplanken vorzunehmen.

Das Bohren von Löchern (Durchmesser 17 mm) in Schutzplankenholme, das Nachbehandeln der Borstellen mit Zinkchromat, das Nachbehandeln von Schrammschäden an Altmaterial sowie das Nachbehandeln von Oberflächenschäden an den neu geschlagenen Pfosten ist ebenfalls einzurechnen.

Grundsätzlich ist das ausgebaute Schutzplankenmaterial gleichartig zu ersetzen.

Ausnahmen sind im Merkblatt für Reparaturen von Stahlschutzplanken im Bestand unter Punkt 2.1 aufgeführt. Bei Schutzplanken DDSP mit Distanzstückabstand von 2,00 m erfolgt grundsätzlich, sofern die AM Gallinchen nichts anderes festlegt, Ersatz durch DDSP mit 1,33 m Distanzstückabstand. Sonstige Änderungen sind mit der AM abzustimmen. Insbesondere bei der Demontage von zerstörten Kopfbögen behält sich der AG die Anweisung der Änderung des Systems (Ersatz durch Absenkungen oder Anpralldämpfer) vor.

Sonstiges, Zuschläge

keine Erläuterung

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG (Autobahnmeisterei) erfolgt in jedem Fall eine schriftliche Abforderung der Leistung. Der AG gibt die für die Erfassung und Abrechnung notwendigen Formblätter dem AN vor. Die Kriterien der Schadensabrechnung sind vom AN einzuhalten.

4.2. Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der AN hat die vom AG vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Diese sind vom AN in der erforderlichen Anzahl bereitzustellen.

Die erforderlichen Nachweise für die Ausführung der Reparaturarbeiten an Stahlschutzplanken sind dem AG nach Aufforderung vorzulegen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Anzuwendende zusätzliche Vertragsbedingungen

In der Anlage „Zusammenstellung der gültigen Regelwerke“ (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) sind die einzelnen Regelwerke benannt.

Anlage 1.1

Nachweis über die Verwertung von Abfällen (gilt nicht für gefährliche Abfälle)

Autobahn GmbH- NL Nordost	
Dienststätte/ Sachgebiet:	Autobahnmeisterei Gallinchen / Bereich Nordost
Örtliche Bauüberwachung:	Autobahnmeisterei Gallinchen
Baumaßnahme:	Reparatur von Schutzplanken, Abrufvertrag 2026-2028
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüssel:	Eisen und Stahl 17 04 05
Ordnungszahl der Position im Bauvertrag:	01.01.0001- 01.01.0038; 01.02.0001-01.02.0023; 01.03.0001;01.03.0011; 01.07.0001-01.07.0044
Auftragnehmer / Ausbaufirma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m ³ :	
Ort der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerters: Name und Anschrift:	

Anlage 1.2

Nachweis über die Verwertung von Abfällen (gilt nicht für gefährliche Abfälle)

Autobahn GmbH- NL Nordost	
Dienststätte/ Sachgebiet:	Autobahnmeisterei Gallinchen / Bereich Nordost
Örtliche Bauüberwachung:	Autobahnmeisterei Gallinchen
Baumaßnahme:	Reparatur von Schutzplanken, Abrufvertrag 2026-28
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüssel:	Kunststoff 17 02 03
Ordnungszahl der Position im Bauvertrag:	01.03.0002-01.03.0010
Auftragnehmer / Ausbaufirma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m ³ :	
Ort der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerters: Name und Anschrift:	

Anlage 1.3

Nachweis über die Verwertung von Abfällen (gilt nicht für gefährliche Abfälle)

Autobahn GmbH- NL Nordost	
Dienststätte/ Sachgebiet :	Autobahnmeisterei Gallinchen / Bereich Nordost
Örtliche Bauüberwachung:	Autobahnmeisterei Gallinchen
Baumaßnahme:	Reparatur von Schutzplanken, Abrufvertrag 2026 – 28
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüssel:	Boden 17 05 00
Ordnungszahl der Position im Bauvertrag:	alle Leistungspositionen
Auftragnehmer / Ausbaufirma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m ³ :	
Ort der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerters: Name und Anschrift:	